

§ 4

Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung und gegen die Zurücknahme einer Zulassung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.
Berlin, den 5. März 1959

**Der Vorsitzende
des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes
Dr. Spitzner**

**Anordnung
über die Zulassung von Produktionsgenossen-
schaften der See- und Küstenfischer zum genossen-
schaftlichen Arbeiterwohnungsbaü.**

Vom 5. März 1959

Zur weiteren Förderung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Angehörige einer Produktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer können Mitglied einer von Arbeitern und Angestellten gegründeten Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) werden, wenn sich die Produktionsgenossenschaft der Vereinbarung der Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. I S. 193) anschließt und sich damit zur Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft verpflichtet.

(2) Für den Umfang der Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft durch die Produktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer gilt § 15 der Verordnung vom 14. März 1957 entsprechend.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 5. März 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1254 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Bauplatten aus Wellpappe — (Sonderdruck Nr. P 715 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 muß es richtig heißen: „**Der Großhandel berechnet bei Lieferungen an gewerbliche Abnehmer im Lagergeschäft 12 •/#, im Streckengeschäft 3*/* Handels-
spanne.**“

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 886/1 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise* für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe — (Sonderdruck Nr. P 608 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage muß es bei der laufenden Nummer 32 — Tierkörperfett-Destillatfettsäure — in der Spalte „GAP je t Lager DM“ richtig heißen: 1484,—.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 501/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe — (Sonderdruck Nr. P. 582 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 19 ist unter Aufpreise, 1. Minderbreiten, die angegebene Normalbreite von 10 cm in **100 cm** zu ändern.

Der mit Gesetz vom 24. September 1953 (GBI. I S. 741) veröffentlichte Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel 71 des abgedruckten deutschen und rumänischen Textes des Vertrages sind die Zahlen 62 und 63 durch die Zahlen 61 und 62 zu ersetzen,

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 297

Materialeinsatzliste Nr. 247 vom 16. Februar 1959 — Kleinmetallwaren: Beschläge, Schlösser und Schlüssel —

Dieser Sonderdruck ist zu beziehen:

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 25 481, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C2, Roßstraße 6.